

netzwerkB e.V. – Schulstraße 2B – 23683 Scharbeutz – Germany

Pressemitteilung

netzwerkB e.V.

Schulstraße 2b  
23683 Scharbeutz  
Germany

Norbert Deneff  
Vorsitzender  
Telefon: +49 (0) 4503 892 782  
Fax: +49 (0) 4503 892 783  
E-Mail: presse@netzwerkB.org  
<http://www.netzwerkB.org>

02.02.2013

## *Verjährung nach sexualisierter Gewalt beginnt erst mit dem Einsetzen des Erinnerungsvermögens*

Der Bundesgerichtshof bestätigte im Dezember 2012 das Urteil des Landgerichts Osnabrück, dass ein pädokriminellen Täter Schmerzensgeld an sein Opfer zu zahlen habe. Das Opfer, heute Polizist von Beruf, war im Alter von 11 Jahren und später unter anderem gezwungen worden, Oralverkehr mit dem Täter vorzunehmen, ferner hatte der Täter in den Mund des Opfers uriniert.

Das Opfer litt als Folge einer psychischen Traumatisierung an einer retrograden Amnesie. Das Erinnerungsvermögen setzte erst wieder ein, als ihm seine Schwester offenbart hatte, ebenfalls vom Täter missbraucht worden zu sein.

Der aus diesen Verletzungshandlungen folgende Schmerzensgeldanspruch war nach Feststellung der Gerichte nicht verjährt, weil die Verjährungsfrist erst mit Kenntnis des Geschädigten beginnt.

Norbert Deneff, Vorsitzender des Netzwerks Betroffener von sexualisierter Gewalt, nimmt zum Urteil des Bundesgerichtshofs folgendermaßen Stellung:

1. Nachweislich handelt es sich hier um einen Serientäter. Die Problematik von pädokriminellen Tätern, die sich systematisch über Jahre und Jahrzehnte hinweg unerkannt und daher unbehindert Opfer aussuchen können, wird in der Gesellschaft und in der Wissenschaft noch nicht ausreichend verstanden. Man geht fälschlich und zu oft von "Einzeltaten" und "Fehlritten" aus. Hinweise auf den Täter werden im verantwortlichen Umfeld oftmals sogar vertuscht, ohne dass dieses strafbar wäre. netzwerkB spricht sich daher für eine **Anzeigepflicht** aus, wie sie von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries bereits 2003 dem Bundestag als Gesetzesentwurf vorgelegt wurde.
2. Das vorliegende Urteil verschafft im Einzelfall den Betroffenen, die an einem posttraumatischen Belastungssyndrom leiden, mehr Rechte. Doch bleibt den Opfern auch die Beweislast auferlegt, ob

Bankverbindung:  
Sparkasse Holstein (BLZ: 213 522 40)  
Konto-Nr.: 135 855153

netzwerkB ist beim  
Amtsgericht Lübeck unter der Nr.:  
VR3272HL eingetragen.  
netzwerkB ist gemeinnützig.

und wie lange ihr Erinnerungsvermögen beeinträchtigt war. Auch im vorliegenden Fall musste das Opfer hierzu ein Gutachten erstellen lassen. netzwerkB fordert daher die generelle und vollständige **Abschaffung der Verjährungsfristen** im zivilrechtlichen und im strafrechtlichen Bereich für Delikte von sexualisierter Gewalt.

3. Im Zusammenhang mit Rechtskosten und Gutachterkosten darf es nicht zu weiteren Benachteiligungen für Opfer von Gewalt kommen, die sozial schwächer gestellt sind, darunter oftmals Frauen. Allein die Kosten für Gutachten bewegen sich im Kostenrahmen von mehreren tausend Euro. netzwerkB nahm bereits gegen den von Bund und Ländern geplanten Abbau von Leistungen der **Prozesskostenhilfe** Stellung (Pressemitteilung vom 27.01.2013 <http://netzwerkB.org/2013/01/27/schwarz-gelb-will-waffengleichheit-einschränken/>) und wiederholt an dieser Stelle ausdrücklich die Kritik, dass die Politik hier unter anderem auch Gewaltopfer schlechter stellen will. Von einer Gesellschaft, die Gewalt ächten will, erwarten wir etwas anderes.
4. Wir halten das von den Gerichten in diesem Fall ausgesprochene Schmerzensgeld in Höhe von 7.500 Euro für zu niedrig. Ein solcher Betrag mag sich im allgemeinen Rahmen der Beträge bewegen, die für Schäden an Körper und Psyche sowie in der weiteren sozialen und beruflichen Entwicklung von der Rechtsprechung angesetzt werden, der tatsächliche Schaden und das tatsächliche Leid wird hier in keiner Weise gerechtfertigt. netzwerkB fordert eine komplette Überarbeitung und **Reform des Schadensersatzsystems** für Schäden an der Gesundheit und ihren Folgen in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung.

Die vollständigen Urteilsbegründungen in diesem Verfahrensgang können hier eingesehen werden:

LG Osnabrück, 29.12.2010, Az. 12 O 2381/10  
<http://openjur.de/u/326313.html>

OLG Oldenburg, 12.07.2011, Az. 13 U 17/11  
<http://openjur.de/u/327047.html>

BGH, 04.12.2012, Az. VI ZR 217/11  
<http://openjur.de/u/597180.html>

Die Presseabteilung des BGH ist folgendermaßen zu erreichen:

Pressestelle des Bundesgerichtshofs  
76125 Karlsruhe  
Telefon (0721) 159-5013  
Telefax (0721) 159-5501

Für Journalisten-Rückfragen:  
netzwerkB – Netzwerk Betroffener von sexualisierter Gewalt e.V.  
Telefon: +49 (0)4503 892782 oder +49 (0)163 1625091  
[presse@netzwerkB.org](mailto:presse@netzwerkB.org)  
[www.netzwerkB.org](http://www.netzwerkB.org)  
<http://twitter.com/netzwerkB>

netzwerkB e.V.

Schulstraße 2b  
23683 Scharbeutz  
Germany

<http://www.netzwerkB.org>

Bankverbindung:  
Sparkasse Holstein (BLZ: 213 522 40)  
Konto-Nr.: 135 855153

netzwerkB ist beim  
Amtsgericht Lübeck unter der Nr.:  
VR3272HL eingetragen.  
netzwerkB ist gemeinnützig.